

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Landrat des Landkreises Starnberg
Herrn Stefan Frey
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

Bearbeitet von Susanne Stuckart	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2862 +49 (89) 2176-402862	Zimmer 3323	E-Mail Susanne.Stuckart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen Z12	Ihre Nachricht vom 16.12.2025	Unser Geschäftszeichen ROB-12.2-1512.12.2_01-21-6-2	München, 20.01.2026

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir danken für die Vorlage der Haushaltsunterlagen für das Haushaltsjahr 2026.

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

BESCHEID

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung 2026 des Landkreises Starnberg festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **26.420.000 EUR** wird **genehmigt**.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

I.

1. Umlagekraft

Die Umlagekraft 2026 liegt für den Landkreis Starnberg bei 272.087.755 EUR (Vorjahr 261.223.328 EUR). Dies entspricht einer Steigerung von 4,2 % gegenüber dem Vorjahr (Steigerung der Umlagekraft der Landkreise in Bayern 6,5 %; Steigerung der Umlagekraft der Landkreise in Oberbayern 4 %). Die Umlagekraftsteigerung ist hauptsächlich auf die Umlagekraftsteigerungen bei den Gemeinden Gilching und Tutzing sowie der Stadt Starnberg zurückzuführen. Der Landkreis Starnberg erreicht mit seiner Umlagekraft 2026 bayernweit die Rangstelle 7 (Vorjahr 5. Rangstelle) und in Oberbayern die Rangstelle 3 (Vorjahr 3. Rangstelle).

2. Kreisumlage und Bezirksumlage

Im Haushaltsjahr 2026 erfolgt eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes um 1 % auf 55,8 %; die Kreisumlage (insgesamt 151.817.858 EUR) steigt auf Grund der Umlagekraftsteigerung und der Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes um 8.674.413 EUR. Der an den Bezirk Oberbayern zu zahlende Betrag steigt bei einem Bezirksumlage-Hebesatz von 24,7 % (2025: 23,55 %) um 5.686.000 EUR auf 67.206.000 EUR.

3. Haushaltsausgleich

Verwaltungs- und Vermögenshaushalt des Kameralhaushalts sind in Einnahmen und Ausgaben formal ausgeglichen (vgl. Art. 58 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt beträgt 4.000.000 EUR. Die ordentlichen Tilgungsleistungen liegen bei 3.996.000 EUR. Demnach reicht die Zuführung zum Vermögenshaushalt aus, um die ordentliche Tilgung von Krediten zu decken. Der Finanzplanung zufolge kann auch in den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 die Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt in der durch § 22 Abs. 1 Komm-HV-Kameralistik vorgeschriebenen Höhe erbracht werden.

4. Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Im Haushaltsjahr 2026 sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von über 46.388.000 EUR eingeplant, deren Schwerpunkt im Bereich der Krankenhäuser (rd. 35,8 Mio. EUR) liegt. Für den Bereich Schulen sind Investitionen und Investitionskostenzuschüsse in Höhe von rd. 4,6 Mio. EUR (Schwerpunkt Gymnasium Herrsching mit rd. 2,7 Mio. EUR) eingeplant.

Im Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 plant der Landkreis Starnberg mit Investitionen und Investitionskostenzuschüssen in Höhe von insgesamt 119.555.000 EUR. Der Schwerpunkt liegt weiterhin im Bereich der Krankenhäuser mit knapp 60,5 Mio. EUR, gefolgt von den Schulen mit knapp 48 Mio. EUR.

5. Schuldenstand

Der Schuldenstand des Landkreises Starnberg beträgt zu Beginn des Haushaltsjahres 99.596.000 EUR (Pro-Kopf-Verschuldung: 715 EUR) und wird sich bei Inanspruchnahme der Kreditermächtigung 2026 sowie der Haushaltseinnahmereste aus 2023 bis 2025 in Höhe von 79.759.000 EUR nach Abzug der Tilgungsleistungen bis zum Ende des Jahres auf 197.782.000 EUR belaufen. Die Pro-Kopf-Verschuldung steigt damit zum Ende des Jahres 2026 auf 1.419 EUR und liegt damit weit über dem zuletzt ermittelten Landesdurchschnitt (LD 2023: 167 EUR je Einwohner).

In den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 sind weitere Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 106.739.000 EUR vorgesehen. Die Gesamtverschuldung erhöht sich dadurch nach Abzug der Tilgungsleistungen auf 280.318.000 EUR zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2029, was derzeit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 2.012 EUR pro Einwohner entsprechen würde und damit erheblich über dem aktuellen Landesdurchschnitt liegen würde.

6. Verpflichtungsermächtigungen

Der Landkreis Starnberg hat in der Haushaltssatzung 2026 keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

7. Rücklagen

Die Allgemeine Rücklage beträgt zu Beginn des Haushaltsjahres voraussichtlich 11.211.000 EUR. Es ist eine Entnahme von 5.000.000 EUR geplant, sodass die Allgemeine Rücklage am Ende des Jahres 2026 voraussichtlich einen Stand von rd. 6.211.000 EUR aufweisen wird. Dem Erfordernis der vorzuhaltenden Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik in Höhe von 2.118.323 EUR wird damit Rechnung getragen.

Die Mehreinnahmen durch die Refinanzierung über Mieteinnahmen bei den vorverauslagten Investitionskosten zu den landkreiseigenen Asylunterkünften wurden bisher der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Diese Mehreinnahmen (Haushaltsjahr 2026: ca. 2.111.704 EUR) sollten für zukünftig anfallende Rückbaukosten dienen. Nach Angaben des Landkreises Starnberg ist dies, wie auch schon in den Haushaltsjahren 2024 und 2025, aufgrund der aktuell angespannten Finanzlage des Landkreises im Haushalt 2026 nicht abbildbar.

8. Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wurde auf 36.000.000 EUR festgesetzt und liegt damit unterhalb der Obergrenze gemäß Art. 67 Abs. 2 LKrO.

9. Krankenhauskonzern Starnberger Kliniken GmbH

Im Haushaltsjahr 2026 wurden im Verwaltungshaushalt Defizitausgleichsleistungen in Höhe von 5.000.000 EUR veranschlagt. Des Weiteren wurden 27.827.000 EUR zur Liquiditäts- und Finanzsicherung der Starnberger Kliniken als Kapitalausstattung im Vermögenshaushalt veranschlagt.

In den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 wurden insgesamt 15.000.000 EUR im Verwaltungshaushalt als Defizitausgleich eingeplant sowie insgesamt 44.632.000 EUR im Vermögenshaushalt als Kapitalausstattung.

Darüber hinaus wurden 7.914.000 EUR an Investitionskostenzuschüssen für Krankenhausbaumaßnahmen an den Starnberger Kliniken im Vermögenshaushalt veranschlagt. In den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 wurden insgesamt weitere 15.580.000 EUR an Investitionszuweisungen eingeplant.

Bezüglich der Veranschlagung der Zahlungen zur Liquiditätssicherung und Finanzsicherung an die Starnberger Kliniken als Kapitalausstattung im Vermögenshaushalt verweisen wir auf unsere Haushaltswürdigung vom 18.01.2024.

II.

1. Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 103 Abs. 1 LKrO i.V.m. Art. 96 LKrO als Rechtsaufsichtsbehörde zuständige Genehmigungsbehörde.

2. Genehmigungspflicht

Die Haushaltssatzung 2026 des Landkreises Starnberg enthält

- Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (vgl. § 2 der Haushaltssatzung)

Damit sind in der Haushaltssatzung 2026 des Landkreises Starnberg genehmigungspflichtige Bestandteile nach Art. 65 Abs. 2 LKrO enthalten.

Die Kreditermächtigungen haben wir genehmigt, da die dauernde Leistungsfähigkeit noch dargestellt werden konnte.

Zentrales Kriterium für die Genehmigung von Krediten ist nach Art. 65 Abs. 2 Satz 3 LKrO die dauernde Leistungsfähigkeit. Sie kann als gesichert gelten, wenn der Landkreis voraussichtlich in der Lage ist, seinen bestehenden Ausgabenverpflichtungen nachzukommen, sein Vermögen

pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungs- und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen. Investitionslasten, die in späteren Jahren auf die Kommune zukommen, sind zu berücksichtigen.

Ein Kriterium der Gesamtgenehmigung ist die Tragbarkeit der Belastung aus den Krediten. Es muss sichergestellt werden, dass der Landkreis auf Dauer die sich aus der Kreditaufnahme ergebende Verpflichtung zur Rückzahlung (Tilgung) und Verzinsung erfüllen kann und darüber nicht die Erfüllung wichtiger Aufgaben vernachlässigen muss. Ein wichtiges Beurteilungskriterium ist auch die Belastung des Landkreises durch den Schuldendienst für bereits bestehende Verbindlichkeiten.

Wesentliche Anhaltspunkte liefert die Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt. Die Zuführung an den Vermögenshaushalt des Landkreises übersteigt dieses Jahr die ordentliche Tilgung an Krediten geringfügig. Das Gleiche gilt gemäß den Prognosen auch in den Finanzplanungsjahren. Im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben sehen wir daher die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises als gerade noch gewährleistet an und konnten deshalb die vorgesehenen Kreditaufnahmen genehmigen.

Die künftige Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben hängt jedoch von zahlreichen Faktoren ab, die zum Teil vom Landkreis nicht beeinflusst werden können. Neben der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung spielen vor allem die staatliche Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzpolitik, insbesondere auch die Leistungen und Belastungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs eine wichtige Rolle. Insofern sind die Finanzplanung des Landkreises und damit auch die dauernde Leistungsfähigkeit längerfristig mit Unsicherheiten behaftet (vgl. Schulz/Wachsmuth/Zwick, Kommunalverfassungsrecht in Bayern, a.a.O.).

Der Landkreis Starnberg hat in der Haushaltssatzung keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt. Nach Angaben des Landkreises können laufende Projekte größtenteils über Haushaltsreste aus den Vorjahren bzw. über im Haushalt 2026 eingeplante Finanzmittel finanziert werden. Neue Baumaßnahmen, für welche eine Verpflichtungsermächtigung für künftige Haushaltsjahre vorzusehen wäre, wären derzeit für 2026 nicht geplant.

Hinsichtlich der „Übersicht über die im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Kameralistik dem Haushaltsplan beizufügen ist, bitten wir den Landkreis Starnberg zu prüfen, zukünftig das Muster vom Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu verwenden und dem Haushaltsplan beizufügen.

III.

Die Regierung von Oberbayern sieht die aktuelle sowie geplante Verschuldung des Landkreises Starnberg mit großer Sorge. Der Landkreis Starnberg hat im Haushaltsjahr 2026 und in den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 insgesamt 165.943.000 EUR an Investitionen und

Investitionskostenzuschüsse veranschlagt und benötigt hierfür neue Kreditermächtigungen in Höhe von voraussichtlich insgesamt 133.159.000 EUR. Ein namhafter Finanzierungsbetrag aus Eigenmitteln steht dem Landkreis Starnberg in diesem Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum für seine Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht zur Verfügung. Der daraus resultierende Schuldendienst wird die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises in den kommenden Jahren erheblich beeinträchtigen. Die ordentliche Tilgung steigt nach derzeitiger Planung von 3.996.000 EUR im Haushaltsjahr 2026 auf 9.159.000 EUR im Finanzplanungsjahr 2029.

Wir weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass der finanzielle Spielraum des Landkreises in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erheblich eingeschränkt sein wird. Der Landkreis muss dabei insbesondere darauf achten, seinen Pflichtaufgaben neben der Gewährleistung der akutstationären Versorgung nach Art. 51 Abs. 3 Nr. 1 LKrO auch in Zukunft ausreichend nachkommen zu können. Nach Angaben des Landkreises sind von dem aktuellen Schuldenstand (rd. 99.596.000 EUR) rd. 65.000.000 EUR auf die erforderliche Finanzausstattung des Konzerns Starnberger Kliniken GmbH zurückzuführen. Der vom Konzern Starnberger Kliniken GmbH angemeldete Finanzbedarf beläuft sich für das Haushaltsjahr 2026 sowie für die Finanzplanungsjahre bis 2029 auf insgesamt rd. 119.000.000 EUR, wovon rd. 75.000.000 EUR auf die Finanzplanungsjahre 2027 bis 2029 entfallen.

Um die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises zu erhalten, halten wir es daher für dringend geboten, im laufenden Haushaltsjahr und in den kommenden Jahren die Einnahmemöglichkeiten konsequent und vollumfänglich zu nutzen und weiterhin hohe Anforderungen an die Ausgabendisziplin zu stellen.

Wir weisen den Landkreis Starnberg für zukünftige Haushalte darauf hin, dass bei Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises, die Genehmigung in der Regel zu versagen ist (Nr. 3.6 Kredit-Bek.).

In Anbetracht der hohen Defizite des Krankenhauskonzerns Starnberger Kliniken GmbH fordern wir den Landkreis Starnberg auf, seine Beteiligungskontrolle umfassend wahrzunehmen.

IV.

In Zusammenhang mit der Festsetzung der Kreisumlage weisen wir darauf hin, dass das Verfahrensermessen des Landkreises bei der Erfüllung der ungeschriebenen Pflichten zur Ermittlung des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Gemeinden und zur Offenlegung seiner Entscheidung nicht Gegenstand der rechtsaufsichtlichen Beurteilung war.

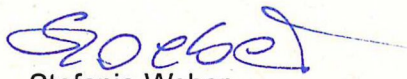
V.

Wir bitten, uns ein Exemplar des Amtsblattes vorzulegen, in dem die Haushaltssatzung 2026 bekannt gemacht wurde.

VI.

Die Kostenentscheidung basiert auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG).

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Weber
Abteilungsleiterin